

Die Steuerverteilung und Steuerbelastung in der Schweiz vor Ausbruch des Weltkrieges.

Bemerkungen zu der unter obigem Titel in den Heften II und III des Jahrganges 1918 erschienenen
Abhandlung des Dr. Cornelius Holzach, Basel.

Von E. W. Milliet.

Die interessante Arbeit von Dr. Holzach bietet in vielen Beziehungen Anlass zu Bemerkungen. Wir begnügen uns mit den wenigen, die uns unser Amt besonders nahe legt.

Zur Behandlung des Problems musste Dr. Holzach von dem Begriff „Steuer“ einerseits, von der Scheidung der Steuer in die Begriffe „direkte“ und „indirekte“ andererseits ausgehen. Solange aber über alle diese Begriffe Übereinstimmung nicht herrscht, muss jede Betrachtung über die Steuerlast und deren Verteilung notwendig zu ebensoviel abweichenden Ergebnissen führen, als Abweichungen in der Begriffsbildung vorliegen. Sichere und einheitliche Definitionen könnte wohl nur das Gesetz schaffen.

Wie gross die Abweichungsmöglichkeiten sind, wollen wir anhand unserer eigenen Begriffsbestimmungen kurz nachweisen; sie haben natürlich nicht mehr, aber auch nicht weniger Autotität als die Holzachschen.

Der Staat entnimmt die Mittel zur Führung seines Haushalts entweder den Resultaten seiner eigenen Arbeit oder den Resultaten der Arbeit des seiner Zwangsgewalt unterworfenen Volkes.

Der eigenen Arbeit des Staats entstammen die Gebühren und die Gewinne der staatlichen Unternehmungen mit oder ohne Monopolcharakter, der Arbeit der Bürger die Steuern.

Als echte Steuer aber betrachten wir einzig diejenigen Leistungen der Bürger, die aus ihrem Einkommen, dem, was auch Dr. Holzach die eigentliche und letzte Steuerquelle nennt, rfließen. Der Staat kann auf alles, was wir sind, erwerben und besitzen, seine Hand legen. Greift er aber in unser Vermögen, unsern Kapitalbesitz ein, so ist das, was er nimmt, nicht mehr Steuer; wir heissen es Konfiskation.

Mit diesen Auffassungen ist nicht vereinbar, dass Dr. Holzach die Erträgnisse des Alkohol- und des Salzmonopols den Steuern zurechnet, wie es zum mindesten

anfechtbar ist, dass er die Erbschaftsabgabe mit seinen andern Steuern auf eine und dieselbe Linie stellt. Was an den Monopolgewinnen als Steuer oder Steuersurrogat angesprochen wird, lässt sich höchstens mit Hilfe von Suppositionen errechnen, die ihrer unvermeidbaren Willkürlichkeit und Gekünsteltheit wegen nie befriedigen können, auf deren Aufstellung daher besser verzichtet wird. Auf alle Fälle irrt Dr. Holzach mit der Behauptung, der in seinen Tabellen unter Alkoholmonopol erscheinende Betrag stelle die „tatsächliche Steuerquote“ dar.

Speziell hinsichtlich des Alkoholmonopols sei über dies folgendes hervorgehoben. Dr. Holzach subsumiert es den *kantonalen* Steuern. Dafür fehlt jeder Rechtfertigungsgrund. Das Alkoholmonopol ruht auf der Bundesverfassung und auf der eidgenössischen Gesetzgebung. Es wird auch von einer eidgenössischen Verwaltung administriert. Eidgenössisch ist sein Ertrag Unternehmergewinn des Bundes. Der Teil des Ertrags aber — denn bloss um einen Teil handelt es sich —, der verfassungsgemäss den Kantonen zugeschrieben wird, ist, kantonal betrachtet, Bundesbeitrag. (Dass Dr. Holzach bei der Klassifikation der Kantonsbeiträge an die Gemeinden das umgekehrte Verfahren beobachtet, wie bei der Klassifikation der Bundesbeiträge an die Kantone, wird von ihm selbst lediglich mit praktischen Schwierigkeiten begründet.)

Das Verhältnis des Beitrags aus dem Alkoholmonopol zu den früheren kantonalen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken — von Dr. Holzach nicht ganz zutreffend als Ohmgeld und Konsumgebühren bezeichnet — ist in den Holzachschen Tabellen unrichtig dargestellt. Die erwähnten kantonalen Eingangsgebühren sind Anfang September 1887 abgeschafft worden, dürfen daher in den Tabellen für 1890 nicht mehr figurieren, am allerwenigsten bei den Kantonen, die, wie Zürich, Schwyz etc., solche Gebühren schon vorher nicht besaßen.

Das Argument von Dr. Holzach, der Ertrag des Alkoholmonopols stehe den Kantonen als Entschädigung

für den Ausfall ihrer kantonalen *Branntweinkonsumzölle* und -steuern zu, ist nicht haltbar. Der den Kantonen zufließende Beitrag aus dem Monopol wird verfassungsgemäss grundsätzlich nach dem Kopf der Bevölkerung auf *alle* Kantone repartiert. (Vgl. Botschaft des Bundesrates betreffend die Alkoholfrage, vom 20. November 1884, S. 111.) Nur übergangsweise (bis 1895, d. h. für Dr. Holzachs Tabellen einzig für 1890 überhaupt in Betracht fallend) wurde den 16 Kantonen, die Zölle auf geistigen Getränken (nicht bloss auf Branntwein) erhoben hatten, bis 1890 für die ganze, von 1891 bis 1895 für die teilweise Deckung des dahierigen Ausfalles ein Verteilungsprivileg eingeräumt. Für andere, im Gefolge der Verfassung von 1874 und der Verfassungsrevision von 1885 de jure oder der Natur der Sache nach in Wegfall kommende Intraden aus der Besteuerung geistiger Getränke oder anderer Waren, so für Steuern auf der Bier- und Branntweinfabrikation, für das Basler „Ohmgeld“, als innere Konsumsteuer, etc., bekamen die betroffenen Kantone keinerlei besondere Kompensation.

Was endlich die Definition der direkten und indirekten Steuer betrifft, so halten wir jede (an sich noch so

interessante) Begriffsbestimmung, die an den zu definierenden Ausdrücken „unmittelbar“ und „mittelbar“ vorbeigeht, für grundsätzlich unzulässig, d. h. wir sehen darin nicht eine Definition der beiden Begriffe, sondern die Aufstellung ganz neuer, unter Umständen freilich sehr fruchtbarer Scheidungsmerkmale. In unserem Sinne verstehen wir unter direkten Steuern alle Steuern, die unmittelbar beim Pflichtigen nach der Grösse des Ertrags aus einer einzelnen Ertragsquelle oder nach der Grösse des Ertrags aus allen Ertragsquellen, d. h. des Einkommens, bezogen werden; alle andern Steuern nennen wir indirekte Steuern, Umwegsteuern, weil sie die Steuerquelle, das Einkommen oder dessen Komponenten, nur mittelbar, nur dadurch treffen, dass sie an Tatsachen des Verbrauchs, des Gebrauchs oder des Verkehrs als Indizien für das Vorhandensein von Einkommen anknüpfen.

Die von Dr. Holzach aufgestellten Tabellen auf Grund unserer Auffassungen umzuarbeiten, würde über die Absichten hinausgehen, die wir mit unsern wenigen Bemerkungen verbinden.